

Hessische Landesfeuerweherschule · Heinrich-Schütz-Allee 62 · 34134 Kassel

Aktenzeichen HLFS-04b-05-18/001

Versand ausschließlich per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektorin und
Kreisbrandinspektoren-

Bearbeiter/in Frau Petra Zuschlag

Durchwahl +49 (561) 31002 212

Fax +49 (561) 31002 102

E-Mail poststelle@hfs.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Magistrate der Städte mit Berufsfeuerwehr
-Leiterin und Leiter der Berufsfeuerwehren-

Datum 15.12.2021

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiterin und Leiter der Feuerwehr-

Verfahrensweise bei Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 erfolgt die Ausbildung in den Bereichen GABC-Einsatz und GABC-Führen modular. Dies habe ich zum Anlass genommen die Verfahrensweise der Anerkennung von hauptberuflichen Ausbildungen als Ausbildung nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen zu aktualisieren.

Für die erfolgreich abgeschlossenen hauptberuflichen

- Ausbildungsabschnitte für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
- die Ausbildungsabschnitte des mittleren und gehobenen Werkfeuerwehrdienstes sowie
- die bestandene Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes Werkfeuerwehrmann/-frau

gilt hinsichtlich der Anerkennung für die Freiwillige Feuerwehr die in der Anlage 1 aufgeführte Übersicht.

Anträge über die Anerkennung von Kreisausbilder-Qualifikationen Maschinisten und Atemschutzgeräteträger bitte ich wie bisher weiterhin an mich zu richten.

Aus- und Fortbildungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die in für die Feuerwehr zuständigen Ausbildungseinrichtungen anderer Bundesländer besucht und gemäß der FwDV 2 durchgeführt wurden, werden grundsätzlich anerkannt.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass auf dem Lehrgangszeugnis dokumentiert ist, dass die Ausbildung nach FwDV 2 erfolgte. Hierbei ist zu beachten, dass in einigen Bundesländern die Ausbildungen modular aufgebaut sind. Aus dem vorgenannten Grund ist ggf. die Ausbildungsdauer (Unterrichtsstunden) ebenfalls zu prüfen.

Weitere Möglichkeiten der Anerkennung von Ausbildungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage 2. Hierbei ist zu beachten, dass auch die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Anträge auf Anerkennung die nicht nach den vorstehenden Regeln beschieden werden können, bitte ich auch weiterhin an mich zu senden.

Zur Erstellung der Anerkennungsbescheide füge ich Ihnen eine entsprechende Vorlage als Anlage bei.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dipl.-Ing. Baumann
Direktor

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.